

MERKBLATT FÜR RENTNERINNEN UND RENTNER.

VERSICHERUNGSUNTERSTELLUNG

Erhalten Sie ausschliesslich eine Rente aus der Schweiz, so haben Sie die Möglichkeit, eine Grundversicherung STANDARD EU oder EUROLINE PLUS mit einer Jahresfranchise von 300 Franken abzuschliessen. Zusatzversicherungen nach VVG stehen Rentnerinnen und Rentnern, die unter die bilateralen Verträge fallen, nicht offen.

Waren Sie bereits vor Beginn des Rentenbezugs bei SWICA versichert und bestehen bereits Zusatzversicherungen nach VVG, können diese bestehen bleiben. Die Kostenübernahme erfolgt gemäss den Allgemeinen Versicherungs- sowie den Zusatzbedingungen.

Sollten Sie aus Ihrem Wohnland ebenfalls eine Rente beziehen, müssen Sie sich zwingend dort versichern. Die Höhe der Rente ist dabei irrelevant. Eine Versicherung in der Schweiz ist in diesem Fall ausgeschlossen.

VERSICHERUNGSWAHLRECHT

Beziehen Sie ausschliesslich eine Schweizer Rente und haben Sie Ihren Wohnsitz in Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal oder Spanien, haben Sie ab Rentenbescheid oder Wohnsitznahme drei Monate Zeit, sich zu entscheiden, ob Sie sich in der Schweiz oder in Ihrem Wohnland versichern lassen möchten. Wählen Sie einen Versicherer in Ihrem Wohnland, so ist innerhalb dieser Frist ein Befreiungsgesuch von der Versicherungspflicht an die Gemeinsame Einrichtung KVG, Olten, zu richten.

Wird diese Frist versäumt, unterstehen Sie rückwirkend ab dem Zeitpunkt Ihres Rentenbezugs oder Ihrer Wohnsitzverlegung der Versicherungspflicht in der Schweiz.

Ihr Entscheid ist definitiv und für die gesamte Dauer Ihres Rentenbezugs resp. Auslandsaufenthalts bindend.

REGISTRIERUNG

Versichern Sie sich in der Schweiz, müssen Sie sich gemäss den internationalen Bestimmungen im Wohnland bei einer gesetzlichen Krankenkasse Ihrer Wahl (aushelfender Träger) registrieren, von der Sie dann auch eine Versicherungskarte für geplante Behandlungen im Wohnland erhalten. Achten Sie darauf, dass Sie die SWICA-Versicherungskarte nicht in Ihrem Wohnland verwenden. Zur Registrierung erhalten Sie von SWICA ein entsprechendes Formular zugestellt, alternativ können Sie SWICA bei Antragstellung bevollmächtigen, die Registrierung direkt der von Ihnen gewünschten gesetzlichen Krankenkasse zuzustellen.

Für Ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen gilt dieses Verfahren analog. Zudem prüft der aushelfende Träger, ob die Voraussetzungen für eine Registrierung Ihrer Familienangehörigen erfüllt sind. Sollte dies nicht der Fall sein, darf die Krankenversicherung in der Schweiz für Ihre Familie nicht bestehen bleiben.

BEHANDLUNGSWAHLRECHT

Als Rentnerin oder Rentner geniessen Sie ein Behandlungswahlrecht und können somit in Ihrem Wohnstaat oder auch im Land Ihres rentenpflichtigen Trägers (Schweiz) eine Ärztin oder einen Arzt oder ein Spital aufsuchen.

Für Ihre ebenfalls bei SWICA versicherten nicht erwerbstätigen Familienangehörigen gilt die identische Regelung.

BEHANDLUNG IN IHREM WOHLAND

Nach der Registrierung bei einer Trägerkasse in Ihrem Wohnland erhalten Sie von dieser eine Versicherungskarte. Durch Vorlage dieser Versicherungskarte ist gewährleistet, dass der für Sie zuständige aushelfende Träger den nach der Gesetzgebung Ihres Wohnlands obligatorischen Teil abrechnet. Bitte beachten Sie, dass ausschliesslich Sachleistungen vergütet werden. Dadurch können Verschlechterungen gegenüber Ihrem bisherigen Versicherungsschutz entstehen, die Sie allenfalls im Wohnland über eine private Zusatzversicherung versichern müssten (zum Beispiel Pflagegeld für in Deutschland wohnhafte Personen).

Durch das Vorweisen Ihrer Versicherungskarte richtet die Ärztin oder der Arzt/das Spital ihre beziehungsweise seine Forderungen direkt an die zuständige Trägerkasse. Sie müssen in diesem Fall weder Geld für Ihre Arztrechnungen bevorschussen noch werden Ihnen die Jahresfranchise von 300 Franken sowie die Kostenbeteiligung aus der Schweiz in Rechnung gestellt. Es wird Ihnen lediglich ein allfälliger Selbstbehalt nach geltendem Recht Ihres Wohnstaats belastet, der zu Ihren Lasten geht. Behandlungen bei Rechnungsstellenden, welche die Versicherungskarte nicht akzeptieren (zum Beispiel Privatspitäler), sind nicht versichert. In diesen Fällen werden durch den aushelfenden Träger sämtliche Kostenerstattungen für diese Behandlungen abgelehnt, auch SWICA kann keine Rückerstattung gewähren.

Wenn Sie bei SWICA Zusatzversicherungen abgeschlossen haben, setzen Sie sich mit der für Sie zuständigen SWICA-Organisationseinheit oder unserer Auslands-Hotline (Telefon +41 61 270 67 75) in Verbindung. So erfahren Sie, von welchen zusätzlichen Vorteilen Sie profitieren können.

BEHANDLUNG IN DER SCHWEIZ

Wenn Sie sich in der Schweiz behandeln lassen, so senden Sie alle Rechnungen zur Begleichung direkt an SWICA. Je nach Kanton rechnen verschiedene Leistungserbringer auch über Ihre SWICA-Versichertenkarte direkt mit SWICA ab. Die Abrechnung der obligatorisch versicherten Leistungen erfolgt nach Schweizer Recht gemäss dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) inkl. Abzug der Schweizer Kostenbeteiligung. Ein im Ausland erbrachter Selbstbehalt wird nicht angerechnet.

PRÄMIENBELASTUNG UND LEISTUNGSGUTSCHRIFTEN

Die Prämienzahlung erfolgt idealerweise mit einer Einzugsermächtigung über Ihre schweizerische Bank (Lastschriftverfahren) oder die Post (Debit Direct). Alternativ können Sie sich für die Prämienzahlung mittels E-Rechnung anmelden. Im Falle einer Leistungsrückerstattung überweisen wir Ihnen unseren Anteil in Schweizer Franken ebenfalls auf das angegebene Konto.

ÄNDERUNGEN IN IHREN PERSÖNLICHEN VERHÄLTNISSEN

Bitte melden Sie uns relevante Änderungen frühzeitig, insbesondere etwa eine Aufnahme einer (geringfügigen) Beschäftigung, eine Wohnsitzverlegung in ein anderes Land sowie Änderungen im Rentenstatus von Ihnen oder Ihren mitversicherten Familienangehörigen wie zum Beispiel einen zusätzlichen Rentenbezug aus einem weiteren Staat.